

Laufbahnwechsel und Einstellung in den Schuldienst zum 01.08.2008

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen missachtet die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen und versucht unverändert, die Zahl der Laufbahnwechsel aus dem gehobenen Dienst in den höheren Dienst möglichst gering zu halten. Dies ist als skandalös zu bezeichnen.

In der Zeit vom 27.02. bis 10.03.2008 werden Stellen zur Besetzung im Internet ausgeschrieben. Die Stellenbesetzungen sollen nächstmöglich bzw. zum 06.08.2008 erfolgen.

Stellen für Neubewerber erfolgen unter LEO und Stellen für Laufbahnwechsler und OLIVER. Die Schulen sollen nach Vorstellung des Ministeriums selbst entscheiden, ob die ihnen zugewiesenen Stellen für neu einzustellende Lehrkräfte oder für den Laufbahnwechsel ausgeschrieben werden.

Diese Alt-Regelung im Erlass vom 29.12.2006 hat das Oberverwaltungsgericht Münster beanstandet und die beklagte Bezirksregierung Amsberg verpflichtet, die Bewerbung unseres Mandanten auf Stellen, die bei LEO ausgeschrieben worden sind, als zulässig anzusehen und die Bewerbungen in die Auswahlverfahren einzubeziehen. Über den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 18.07.2007 haben wir berichtet.

Das Ministerium nimmt die Rechtsprechung des höchsten nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichts nicht zur Kenntnis.

Am 28.12.2007 hat es einen neuen Runderlass zum Laufbahnwechselverfahren herausgegeben. Darin wird inhaltlich unverändert ausgeführt, dass sich Lehrkräfte im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine Lehramtsbefähigung für den höheren Dienst besitzen und in einer Laufbahn des gehobenen Dienstes dauerhaft beschäftigt werden, auf Ausschreibungen für den Laufbahnwechsel unter dem Internetauftritt www.oliver.nrw.de in der Zeit vom 27.02. bis 10.03.2008 und 27.08. bis 03.09.2008 bewerben können.

Die Bewerbungsmöglichkeit auf die im Internetauftritt www.leo.nrw.de in der gleichen Zeit

...2

ausgeschriebenen Stellen wird geflissentlich verheimlicht.

Unverändert gestattet das Ministerium den Schulen, selbst zu entscheiden, ob sie eine ihr zugewiesene Stelle des höheren Dienstes (A 13 BBO) für neu einzustellende Lehrkräfte über den Internetauftritt LEO oder für den Laufbahnwechsel über den Internetauftritt OLIVER ausschreiben. Die Entscheidung, welcher Bewerberkreis angesprochen wird, soll die Schule entsprechend dem individuellen Anforderungsprofil der einzelnen Schule treffen.

Die vom Ministerium verfügte Einschränkung für Laufbahnwechsler ist rechtswidrig. Die Alleinentscheidungskompetenz der Schulen schränkt den Anspruch der Laufbahnwechsler aus Art. 33 Abs. 2 GG auf Zugang zum höheren Dienst unzulässig ein.

Laufbahnwechsler haben das Recht, sich auch auf die unter dem Internetauftritt LEO ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Da die Bezirksregierungen die Bewerbungen unter Hinweis auf die (rechtsfehlerhafte) Weisung des Ministeriums für unzulässig ansehen, muss die Teilnahme an den Auswahlterminen erstritten werden. Diese sind angesetzt für den 04.04.2008 und für die Zeit vom 07. bis 11.04.2008.

01.03.2008